

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn -Abfallwirtschaftssatzung-

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Ziff. 9 erhält folgende Neufassung:

*(1) Von der Abfallentsorgung durch den Verband sind ausgeschlossen:
Ziffer 9.*

Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einem Gesetz zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, soweit sie nicht im Rahmen eines Bring- oder Holsystems, z. B. auf Grund von § 22 VerpackG, miterfasst werden.

§ 2

§ 14 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Neufassung:

⁴Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. **Graue Mülltonne mit 50 l Füllraum (Altbestand, keine neuen Zulassungen ab 01.01.2020)**
2. Graue Mülltonne mit 60 l Füllraum
3. Graue Mülltonne mit 80 l Füllraum
4. Graue Mülltonne mit 120 l Füllraum
5. Graue Müllnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum
6. Graue Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum

§ 3

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

¹Auf jedem anschlusspflichtigem Grundstück muss mindestens eine Restmüllbehälterkapazität von **60 Litern (bei Grundstücken, für die bis 31.12.2019 ein 50 Liter Restmüllbehälter angemeldet wurde, ist im Rahmen des Bestandsschutzes eine Mindestrestmüllkapazität von 50 Litern ausreichend)** in zwei Wochen, in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) 12 Stück Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum pro Jahr und in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 b) 4 Stück Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum pro Jahr zu Verfügung stehen.

²Die Anschlusspflichtigen haben dem Verband oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge ordnungsgemäß aufnehmen können.

§ 4

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

¹Der Verband stellt den Anschlusspflichtigen die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten und festgelegten oder Abs. 3 festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung (Leihtonnen). ²Soweit Anschlusspflichtige Abfallbehälter

benutzen, die sich in deren Eigentum befinden und bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung zur öffentlichen Müllabfuhr des Verbandes angemeldet waren, sind diese bis zur Ersatzbeschaffung bzw. notwendigen Neuanschaffung eines Gefäßes zulässig, soweit es sich dabei um Müllnormtonnen handelt, die eine Griffhöhe von mindestens 900 mm aufweisen und fahrbar sind. ³Die Restmüllbehältnisse, die Biotonnen sowie die Papiertonnen sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ⁴Insbesondere müssen die auf den Behältnissen befindlichen Prägungen bzw. Gebührenkontrollmarken stets gut sichtbar sein. ⁵Das Anbringen von Aufklebern und Ähnlichem sowie das Bemalen der Behältnisse ist verboten. ⁶Der Verband informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse. ⁷Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

⁸Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und fachgemäß zu behandeln. ⁹Sie sind sauber und betriebsbereit in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. ¹⁰Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

¹¹Bei Beschädigungen, übermäßigen Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Eggenfelden, 16.09.2019

Heinrich Trapp
Landrat und Verbandsvorsitzender